

**Elfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung &
über die Erhebung der Verbrauchsabgaben.
(II. VABB)**

Vom 5. Juli 1960

Auf Grund der §§ 16 und 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur VAVO (GBl. I S. 772) erhält folgende Fassung:

„1) Der Rat des Stadtkreises oder der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann für einzelne Betriebe abweichend von den Regelungen gemäß § 8 den Entstehungszeitraum widerruflich wie folgt festlegen:

- a) für Abgabenschuldner, die im abgelaufenen bzw. im laufenden Kalenderjahr durchschnittlich weniger als 100 DM im Monat Verbrauchsabgaben entrichtet haben bzw. voraussichtlich entrichten werden,
den Zeitraum eines Quartals;
- b) für Abgabenschuldner, die im abgelaufenen bzw. im laufenden Kalenderjahr durchschnittlich 100 bis 300 DM Verbrauchsabgaben im Monat entrichtet haben bzw. voraussichtlich entrichten werden,
den Zeitraum eines Monats.

(2) Die Verbrauchsabgaben sind spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes fällig.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1960

Der Minister der Finanzen
R u m p f

• 10. DB (GBl. I 1958 S. 610) •

**Freisanordnung Nr. 1002/1*.
— Erfassungspreise für Kartoffeln —**

Vom 8. Juli 1960

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1002 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Kartoffeln — (Sonderdruck Nr. P 387 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 sowie die Anlage B der Preisordnung Nr. 1002 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Kartoffeln — sind durch die Speisefrühhartoffeln der Sorten Spika und Meise zu ergänzen.

§ 2

Für Speisefrühhartoffeln der Sorten Spika und Meise gelten die in der Anlage B zur Preisordnung Nr. 1002 für die Sorte Bona festgesetzten Erfassungspreise (auf Vertrag), und. Einlagerungszuschläge.

* Preisordnung Nr. 1002: (Sonderdruck: Nr. P 387 des Gesetzblattes)

§ 3

Diese Preisordnung tritt am 15. Juli 1960 in Kraft und ist auch auf die zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllten Lieferverträge anzuwenden.

Berlin, den 8. Juli 1960

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
I. V.: K o c h
Staatssekretär

**Anordnung
über die Ablieferung von Pflichtexemplaren.**

Vom 4. Juli 1960

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Gegenstände der Pflichtablieferung (Pflichtexemplare) sind, alle durch Druck oder druckähnliche Verfahren hergestellten Schriften (einschließlich Zeitschriften und Zeitungen), selbständigen kartographischen Erzeugnisse, Kunstblätter, Musikalien (Noten) und Abbildungswerke mit oder ohne Text.

§ 2

(1) Der Pflichtablieferung unterliegen:

1. alle Verlage, staatlichen Organe und Institutionen, Betriebe, Parteien, Organisationen, Gesellschaften, Religionsgemeinschaften, Vereine und ähnliche Einrichtungen sowie Personen, die ein Druckerzeugnis im Sinne des § 1 erscheinen lassen;
2. Druckereien, die Druckwerke herstellen für Auftraggeber, die nicht, in der Deutschen Demokratischen Republik lizenziert sind.

(2) Die Ablieferungspflicht wird von der Übertragung ganzer Auflagen* an Kommission- oder Auslieferungsfirmen usw. nicht berührt.

§ 3

Die Pflichtexemplare sind, unentgeltlich und frei von Versandkosten abzuliefern. Die den Ablieferungspflichtigen, hierbei entstehenden Aufwendungen gelten als Betriebskosten.

§ 4

(1) Pflichtexemplare sind abzuliefern:

1. von Druckerzeugnissen aus der Verlagsproduktion an

die Deutsche Bücherei	2 Exemplare
die Deutsche Staatsbibliothek	1 Exemplar
das: Ministerium, für Kultur	Expi. It.
(Abteilung Literatur und Buchwesen)	Lizenzurkunde
2. von Druckerzeugnissen außerhalb der Verlagsproduktion, an

die Deutsche Bücherei	1 Exemplar
die Deutsche Staatsbibliothek	1 Exemplar
die die- Druckgenehmigung erteilende Stelle	1 Exemplar

 außerdem an

das Deutsche Zentrallarchiv von amtlichen Druckschriften, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind	1 Exemplar
--	------------